

## PHARMAZEUTISCHER REICHSVERBAND FÜR ÖSTERREICH

ORGANISATION DER ANGESTELLTEN APOTHEKER ÖSTERREICH  
SPITALGASSE 31, 1091 WIEN 9, POSTFACH 85GEGRÜNDET 1891  
TEL. 42 03 69, 42 56 76/DW 283APOTHEKERBANK-KONTO NR. 1482  
POSTSCHECK-KONTO NR. 1665.114

Zl. 1318

Mag.U./Ak

Wien, den 20.10.1989

An das  
Präsidium des NationalratesDr.Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

|           |                          |
|-----------|--------------------------|
| Betrifft  | GESETZENTWURF            |
| Zl.       | 72 - GE/9 JA             |
| Datum:    | 30. OKT. 1989            |
| Verteilt: | 31. OKT. 1989 KZ R 74856 |

*x. n. dagek*

In der Anlage übersenden wir Ihnen 25 Kopien unserer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird.

Das Original wird mit gleicher Post an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

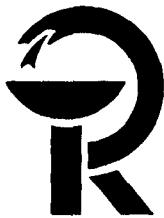
Der Präsident:

*Mag. pharm. Inge Steibl*  
Mag.pharm. Inge Steibl



Der Direktor:

Mag.pharm. et iur. Albert Ullmer



# PHARMAZEUTISCHER REICHSVERBAND FÜR ÖSTERREICH

ORGANISATION DER ANGESTELLTEN APOTHEKER ÖSTERREICH  
SPITALGASSE 31, 1091 WIEN 9, POSTFACH 85

GEGRÜNDET 1891  
TEL. 42 03 60, 42 56 76/DW 283

APOTHEKERBANK-KONTO NR. 1482  
POSTSCHECK-KONTO NR. 1665.114

Zl. 1251

Dr. Mo./Ak

Wien, den 20.10.1989

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Einschreiben

Betrifft: Stellungnahme zur ASVG - Novelle

Grundsätzlich begrüßt der Pharmazeutische Reichsverband für Österreich die Intentionen des vorliegenden Entwurfes, jedoch erscheinen uns die von der Novelle vorgesehenen Maßnahmen nicht geeignet, diese Intentionen umzusetzen.

Insbesondere haben wir im Bereich der Ruhensbestimmungen verfassungsrechtliche Bedenken.

Es ist unserer Ansicht nach eine sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung, wenn die Ruhensbestimmungen zu einem unterschiedlichen Ergebnis führen, je nachdem ob zur Eigenpension zusätzlich verfügbare Mittel aus einer Hinterbliebenenpension oder Erwerbseinkommen hinzukommen.

Wenn auf S. 1 der Erläuterungen darauf hingewiesen wird, daß eine Reihe von Maßnahmen des Entwurfes auf Entscheidungen der Höchstgerichte zurückgeht, ist nicht verständlich, warum die Entscheidung des VGH zu § 40a Pensionsgesetz nicht voll berücksichtigt wird. Die Ruhensgrenzen werden zwar nach oben verschoben, und damit etwas gemildert, aber die Differenzierung je nach Herkunft der zusätzlichen finanziellen Mittel bleibt bestehen.

Richtig wäre vielmehr, von der Sicht des Versicherten und nicht von der des Versicherers auszugehen.

Diese Betrachtungsweise wird zutreffend bei Art.II Z 1 und 4 angewendet.

Wir bewerten es als sehr positiv, daß nunmehr in Bezug auf Wochenbett- und Säuglingspflege nach ambulanten Geburten Krankenschwestern und Hebammen gleichgestellt werden sollen und ihre Leistungen in den Katalog der von der Krankenversicherung zu tragenden Kosten aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft Eingang finden.

- 2 - Zl. 1251 vom 20.10.1989

Zu niedrig im Vergleich mit dem heutigen Lebensstandard erscheint uns der Richtsatz des § 293/1 von S 7.784,- bzw. S 5.434,-.

Der Gedanke, bei der Pensionsberechnung den gesamten Versicherungsverlauf beitragsäquivalent zu erfassen, ist unserer Meinung nach weiterzuverfolgen, da es nach der heutigen Regelung zu dem unbefriedigenden Ergebnis kommt, daß ein Versicherter, der aufgrund langjähriger Teilzeitbeschäftigung geringe Beiträge eingezahlt hat, wenn er im Bemessungszeitraum voll gearbeitet hat, eine gleich hohe Pension bekommt, wie der Versicherte, der sein gesamtes Arbeitsleben voll gearbeitet und eingezahlt hat.

Zu bedenken ist weiters, daß der Anspruch, die Pension soll ein Ersatz für das Arbeitseinkommen sein und den Lebensstandard erhalten, nur für die Versicherten gilt, deren Einkommen die Höchstbemessungsgrundlage nicht überschreitet. Nach oben wird die Schere zwischen Arbeitseinkommen und Pension leider immer größer.

Der Präsident:

  
Mag.pharm. Inge Steibl



Der Direktor:

  
Mag.pharm. et iur. Albert Ullmer